

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Belieferung mit elektrischer Energie von Kunden der ENSTROGA GmbH (in Folge „ENSTROGA“ genannt) mit einem Gesamtjahresverbrauch von max. 100.000 kWh und mit Standardlastprofil. Gültig ab 01.07.2016.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Wir – die ENSTROGA – beliefern Sie auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachstehend „AGB“ genannt“. Diese AGB sind Bestandteil des zwischen Ihnen, dem Kunden, und uns geschlossenen Vertrags und gelten, soweit nicht anders vereinbart, für alle von uns angebotenen Stromprodukte. Weitere Vertragsbestandteile sind neben diesen AGB Ihr Auftragsformular, das Produkt- bzw. Preisblatt sowie unsere Vertragsbestätigung.

1.2 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie an dem/den im Vertragsangebot des Kunden angeführten Zählpunkt(en) zur Deckung des Eigenbedarfs durch ENSTROGA.

1.3 Unabhängig von den nachstehenden Bedingungen gelten das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EiWOG), die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder sowie die jeweils geltenden sonstigen Marktregeln. Diese sind abrufbar unter www.e-control.at.

Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Die Belieferung durch ENSTROGA setzt daher einen Anschluss sowie einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit den örtlichen Verteilnetzbetreibern im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus.

2. Belieferungsausschlüsse, keine Weitergabe von Strom an Dritte

2.1 Eine Belieferung mit Strom, die nur über die Netze ausländischer Netzbetreiber möglich ist, wird nicht angeboten.

2.2 Die von der ENSTROGA gelieferte Energie darf nicht an Dritte weitergeleitet werden, es sei denn, wir haben zuvor eine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt.

2.3 Verträge an Anschlüssen, bei denen der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt, werden von ENSTROGA standardmäßig nicht angeboten.

3. Vertragsabschluss, Lieferbeginn und Leistung, Bonitätsprüfung

3.1 Der Vertrag kommt grundsätzlich durch ein vollständig ausgefülltes schriftliches Vertragsangebot in Textform (also auch online, über Portale und über die Homepage von ENSTROGA) vom Kunden, an das er zwei Wochen nach der Abgabe des Angebots gebunden ist, und anschließender Annahme des Angebots in Form einer Lieferbestätigung von ENSTROGA nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und Vorliegen aller Voraussetzungen für die Belieferung mit elektrischer Energie zustande.

3.2 Voraussetzungen für das Zustandekommen des Vertrags sind ferner die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und das Vorliegen eines separat vom Kunden mit dem Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrags. Die Belieferung erfolgt zu dem im Auftrag von Ihnen angegebenen Wunschtermin, sofern ein Wechsel zu diesem Termin rechtlich, tatsächlich sowie technisch möglich ist, ansonsten zum nächstmöglichen Termin.

3.3 ENSTROGA behält sich vor, Angebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen, beispielsweise dann, wenn der Zahlungsanspruch der ENSTROGA auf Grund einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. KSV) gefährdet erscheint. Zu diesem Zwecke willigen Sie ein, dass wir Ihre Daten an eine Wirtschaftsauskunftei übermitteln und Wahrscheinlichkeitswerte verwenden, in deren Berechnung unter anderem auch Anspruchsdaten einfließen. Wir sind verpflichtet, Ihnen auf Nachfrage jederzeit Auskunft über die Wirtschaftsauskunftei zu erteilen, an die wir die Daten übermittelt haben und von der die jeweilige Auskunft erteilt wurde. In Bezug auf die Grundversorgung gilt Ziffer 19 dieser AGB.

3.4 Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels jederzeit elektronisch formfrei auf der Webseite www.enstroga.at oder über Portale vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Die vereinbarte Lieferung (Lieferverpflichtung) erfolgt unter Beachtung der Laufzeit allfälliger Verträge zum vertraglich fixierten oder – sofern dies nicht möglich ist – unter Einhaltung der Marktregeln im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2010 (EiWOG 2010) zum ehest möglichen Zeitpunkt. Die Marktregeln sind die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer um Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Dabei sind die gültigen Allgemeinen Verteilnetzbetreiberbedingungen (Strom) des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

4. Elektronische Kommunikation, Kundendaten

4.1 Bei allen von uns angebotenen Tarifen handelt es sich grundsätzlich um Online-Tarife, bei denen sämtliche Kommunikation über E-Mail oder ein zu diesem Zwecke eingerichtetes Kundenportal erfolgt. Durch die Wahl eines Vertrags mit Online-Tarif werden Sie sich im Rahmen des elektronischen Vertragsabschlusses damit einverstanden erklären, rechtserhebliche Erklärungen zu Ihrem Energieliefervertrag auf die von Ihnen bei Vertragsabschluss genannte E-Mail-Adresse von uns zu erhalten. Eine Übersendung von Unterlagen per Briefpost erfolgt somit regelmäßig nicht. Sie haben jedoch einen Anspruch auf eine kostenlose Übersendung der Rechnung in Papierform, sofern Sie dies ausdrücklich verlangen.

4.2 Ein Anspruch auf Übersendung von sonstigen Unterlagen per Briefpost bei Online-Tarifen besteht nicht. Sollten wir Ihnen im Einzelfall Briefpost zukommen lassen, so wird hierdurch kein Anspruch auf weiteren Versand per Briefpost begründet. Ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsabschluss sind Sie daher verpflichtet, uns eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die jederzeit gewährleistet ist, dass Ihnen eine unsererseits abgegebene Willenserklärung zugehen kann (insbesondere bei der Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls etc.). Änderungen der von Ihnen mitgeteilten E-Mail-Adresse werden Sie uns unverzüglich mitteilen.

4.3 Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, ENSTROGA über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, Namensänderung nach Heirat oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten ohne Verzögerung über die Onlineservices auf www.enstroga.at, per E-Mail, per Brief oder per Telefax zu informieren. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei einer aufrechten Zustimmung vom Kunden für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern zulässig.

5. Änderungen der AGB

Es gelten die Bestimmungen des Vertragsangebots, die Bestimmungen des jeweiligen Produkt-/Preisblatts sowie die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ENSTROGA. Die AGB sind auf der Webseite www.enstroga.at abrufbar. ENSTROGA ist berechtigt, die AGB abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vorliegt – per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder ein elektronisches Postfach mitgeteilt. Sollte der Kunde innerhalb von vier Wochen ab Verständigung des Kunden durch ENSTROGA per Brief, Telefax oder per E-Mail widersprechen, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Die vierwöchige Frist zum Widerspruch beginnt erst zu laufen, nachdem das Schreiben dem Kunden zugegangen ist.

Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB zu dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt ihre Wirksamkeit. Dieser Zeitpunkt des Wirksamwerdens darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung liegen. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Kunde jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zu Beendigung des Vertrags entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

6. Laufzeit/Kündigung

Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Jahr ab Lieferbeginn und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn keine Kündigung erklärt wird. Die Kündigung ist frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zwei Wochen. Die ordentliche Kündigung ist dem Lieferanten gegenüber per Brief, E-Mail oder per Telefax zu erklären. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch den Kunden elektronisch auf der Webseite www.enstroga.at formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind auch solche elektronischen Erklärungen eines von dem Kunden beauftragten neuen Stromlieferanten anlässlich eines Stromversorgerwechsels. Die ordentliche Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich oder per Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. In Bezug auf die außerordentliche Kündigung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die nachfolgenden Regelungen.

7. Kündigungsrechte und Kündigungsfristen bei Auszug des Kunden, Möglichkeit der Weiterbelieferung

7.1 Die Parteien können diesen Vertrag im Fall einer Übersiedlung des Kunden mit einer Frist von zwei Wochen zum Auszugstermin per Brief, Fax oder E-Mail kündigen. Der Kunde teilt der ENSTROGA in diesem Fall die neue Anschrift mit.

Kündigt der Kunde nicht rechtzeitig innerhalb dieser Frist, gelten die Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Abmeldung des Kunden durch den Netzbetreiber oder bis zur anderweitigen Beendigung dieses Vertrags weiter.

Erklärt der Kunde die Kündigung erst nach seiner Übersiedlung und nach Ablauf der o.g. Frist, so wird der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Erklärung der Kündigung beendet.

Erhält ENSTROGA auch nicht anderweitig von der Übersiedlung des Kunden Kenntnis, so ist der Kunde verpflichtet, die nach seinem Auszug anfallenden Stromkosten bis zum Wirksamwerden der Kündigung dennoch gemäß der vertraglichen Vereinbarung zu bezahlen.

7.2 Sofern der Kunde eine Weiterbelieferung auch an der neuen Anschrift durch ENSTROGA wünscht, muss der Kunde die ENSTROGA ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen zum Auszugstermin über seine Übersiedlung informieren und ENSTROGA die neue Adresse sowie die Zählpunktbezeichnung mitteilen. Die Durchführung des Umzugs ist für den Kunden kostenfrei. Sofern die Weiterbelieferung des Kunden durch die ENSTROGA auch an der neuen Abnahmestelle tatsächlich und rechtlich möglich ist und der Kunde einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber geschlossen hat, kann diese erfolgen.

8. Preise und Preisbestandteile

Die für die Belieferung von ENSTROGA verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und beinhalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom. Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Preisblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt. Dieses ist unter www.enstroga.at abrufbar. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Aufwendung und/oder Tragung ENSTROGA aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist sowie die von Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Systemnutzungsentgelte (vor allem Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt) und Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des Kunden sind nicht im Energiepreis inkludiert und daher – unabhängig von deren Bestand/Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Kunden zu tragen.

9. Bonus für Privathaushaltskunden

9.1 In Tarifen mit einem Neukundenbonus werden wir dem Kunden diesen gewähren, sofern er durch uns zwölf Monate ununterbrochen im selben Tarif beliefert worden ist. Einen Bonus gewähren wir bei Privatkundentarifen nur dann, wenn der Kunde Energie in seiner Eigenschaft als Privathaushaltskunde im Sinne von § 7 Nr. 25 EiWOG bezieht und verbraucht. Demnach sind „Privathaushaltskunden“ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. In Zweifelsfällen muss der Kunde uns geeignete Belege zur Verfügung stellen, aus denen sich dieses ergibt.

9.2 Die Berechnung sowie sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung eines Bonus für den jeweiligen Tarif können Sie dem Preisblatt entnehmen.

10. Preisänderungen und Sonderkündigungsrecht

Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragsparteien vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch ENSTROGA mitgeteilt. Sollte der Kunde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung der Preisänderung an den Kunden per Brief, Telefax oder E-Mail widersprechen, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung nicht, so erlangen die geänderten Preise ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung liegen darf, ihre Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Rücktrittsrechte des Kunden

11.1 Hat ein Kunde, für den der Stromlieferungsvertrag ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) darstellt, seine für den Vertragsabschluss erforderliche Erklärung weder in den von der ENSTROGA für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von der ENSTROGA dafür auf einer Messe benutzten Stand abgegeben, so ist er berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags durch eine formfreie Erklärung des Rücktritts an ENSTROGA zurückzutreten.

11.2 Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Vertragsurkunde, die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, durch formfreie Erklärung des Rücktritts an die ENSTROGA vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG besteht nicht, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung mit der ENSTROGA selbst angebahnt oder dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen Kunden und der ENSTROGA vorausgegangen sind.

11.3 Verbraucher, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (z.B. Post, Fax, E-Mail, Internet, Telefon) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen haben, sind gemäß FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz) berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss, ohne Angabe von Gründen, vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat die ENSTROGA ihre Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Kommt die ENSTROGA innerhalb dieser Frist ihren Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.

11.4 Eine Muster-Rücktrittserklärung ist unter www.enstroga.at/ruecktrittserklaerung downloadbar.

12. Aussetzung der Lieferung

ENSTROGA ist berechtigt, die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Verteilnetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) Zahlungsverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes nach erfolgloser zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen, wobei die 2. Mahnung mit dem Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen vom Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu verrechnenden Kosten (gem. § 58 EIWOG 2010 bis zu 30,00 EUR) eingeschrieben erfolgt (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82/3 EIWOG 2010).

b) Wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach erfolgloser zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen, wobei die 2. Mahnung mit dem Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs zu verrechnenden Kosten (gem. § 58 EIWOG 2010 bis zu 30,00 EUR) eingeschrieben erfolgt (qualifiziertes Mahnverfahren gem. § 82/3 EIWOG 2010), nicht nachkommt.

c) Wenn die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen oder ein Stromdiebstahl erfolgt.

Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, kann ENSTROGA den örtlichen Verteilnetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Dies gilt nicht für einen der Gründe, der unter 12 c) genannt wurde – bei Vorliegen einer dieser Gründe ist ENSTROGA berechtigt, die außerordentliche Kündigung zu erklären. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage trägt der Kunde.

13. Vertragsauflösung, Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen für eine Einstellung der Lieferung gemäß Punkt 12 dieser AGB vorliegen, wobei auch hier – außer bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 12 c) – das Verfahren gem. Punkt 12 dieser AGB eingehalten wird.

ENSTROGA informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung. Bei vorzeitiger, nicht von ENSTROGA zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige Boni, Rabatte, Treueprämien, sonstige Prämien oder nicht verrechnete Energiemengen nicht gewährt bzw. vom Kunden zurückgefordert und der Kunde ist zur Begleichung der offenen Forderungen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung von ENSTROGA verpflichtet.

14. Bonitätsprüfung, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

14.1 ENSTROGA ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Insofern wird auch auf Ziffer 3.3 dieser AGB verwiesen. ENSTROGA ist auch ohne Angaben von Gründen zur Ablehnung des Vertragsangebots des Kunden, an welches er seinerseits 14 Tage gebunden ist, bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt.

14.2 ENSTROGA kann den Vertragsabschluss und die Weiterbelieferung des Kunden von der Leistung einer angemessenen Sicherheit oder einer Vorauszahlung abhängig machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht entspricht oder ein Zahlungsverzug des Kunden vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Bonitätsauskunft negativ ausfällt oder der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt 3 monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens 150,00 EUR bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft bzw. mindestens 1.000,00 EUR bei der Kundengruppe Gewerbe. ENSTROGA kann sich an der hinterlegten Sicherheit bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

14.3 Der Kunde hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung der Sicherheitsleistung Anspruch auf Rückgabe, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eingetreten ist. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr.

Der Kunde hat auch nach Beendigung des Vertrags, sofern alle offenen Forderungen beglichen sind, einen Anspruch auf unverzügliche Rückgabe der Sicherheitsleistung.

14.4 Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung von ENSTROGA gefordert, hat der Kunde, unbeschadet der ihm gemäß § 77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Die Installation eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. ENSTROGA ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines solchen Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird. ENSTROGA wird die für die Einstellung des Prepaymentzählers notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

15. Messung, Abrechnung, Korrektur von Rechnungen, außerplanmäßiger Verbrauch und Einwendungen, Verzug und Mahnung

15.1 Die Messung der Energieabnahme führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Die Messergebnisse stellen den Lieferumfang von elektrischer Energie an den Kunden dar. Bei Manipulation oder Umgehung der Messgeräte wird ENSTROGA eine Pönale von 25 % der letzten ordnungsgemäßen Bruttojahresabrechnung berechnen.

15.2 Die Abrechnung erfolgt im Regelfall einmal jährlich, wobei ENSTROGA dem Kunden vorab angemessene monatliche Teilzahlungsbeträge (Akonti) entsprechend des wahrscheinlichen Verbrauchs in Rechnung stellt. Sie können innerhalb eines Abrechnungsjahres zusätzlich zu einer Jahresabrechnung mehrmals eine Zwischenabrechnung auf Basis eines bei uns vorliegenden Zählerstandes von uns erhalten. Jede Erstellung einer Zwischenabrechnung wird gemäß Preisblatt berechnet.

15.3 Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs errechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, orientieren sich die Teilzahlungsbeträge an dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die dem Teilzahlungsbetrag zu Grunde liegende Energiemenge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vorliegt – per E-Mail mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Teilzahlungsbeträge. Bei Preisänderungen werden die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Änderung entsprechend angepasst. Bei Beendigung des Lieferverhältnisses werden etwaige Guthaben unverzüglich erstattet bzw. etwaige Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug nach Ablauf der in der Rechnung gesetzten Frist werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens.

15.4 Dem Kunden stehen als Zahlungssystem die Erteilung eines SEPA-Mandats oder die Zahlung per Zahlungsanweisung (inkl. Telebanking) zur Verfügung. Notwendige anfallende Kosten für Mahnungen, Verbuchungen von vom Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbare Zahlscheine bzw. vom Kunden verursachte Rücklaufspesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten etc.) werden in Form eines angemessenen Pauschalbetrags bei Verschulden des Kunden und nach vorheriger Mahnung gemäß dem Preisblatt in Rechnung gestellt, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen. Dieses Preisblatt für Nebenleistungen ist auf www.enstroga.at abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetzes, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsatz der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

15.5 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungslegung per Brief, Telefax oder per E-Mail an ENSTROGA zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht feststellbar. ENSTROGA wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichtbeachtung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Eine gerichtliche Geltendmachung durch den Kunden ist dennoch möglich. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den Kunden. Die Aufrechnung von Forderungen von ENSTROGA mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Das Recht von Verbrauchern im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von ENSTROGA oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Verbraucher stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von ENSTROGA anerkannt wurden.

16. Übergabe, Qualität und Bilanzgruppenzuordnung

ENSTROGA wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System veranlassen (Beliieferung). Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie ergibt sich aus den genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen des für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen örtlichen Netzbetreibers. Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere die Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilnetzbetreiber. Mit Vertragsabschluss wird der Kunde Mitglied in jeder Bilanzgruppe, der auch ENSTROGA angehört.

17. Haftung/Schadensersatz/Höhere Gewalt

17.1 ENSTROGA haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihm zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet ENSTROGA im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Schadensersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf 1.500,00 EUR pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

17.2 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet und die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde ggf. gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen wir dem Kunden auf Anfrage gerne mit. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von ENSTROGA.

17.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Ist der Kunde aus besonderen Gründen auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen, hat er selbst jene Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt

insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Absperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

18. Grundversorgung

Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen darüber finden sich unter www.enstroga.at. Der jeweils für die Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 geltende Tarif ist unter www.enstroga.at abrufbar. Bei Inanspruchnahme der Grundversorgung ist ENSTROGA abweichend von Punkt 14 der AGB nur berechtigt, die Aufnahme der Belieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrags abhängig zu machen. Der Kunde hat nach sechs Monaten Vertragslaufzeit ab Inanspruchnahme der Grundversorgung Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheit bzw. das Absehen von der Erhebung einer Vorauszahlung, soweit kein Zahlungsverzug des Kunden bei ENSTROGA eingetreten ist. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter dem Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird ENSTROGA die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Kunden durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei ENSTROGA und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Eine Verpflichtung zur Grundversorgung besteht ausschließlich nur soweit dies im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz und den Landesausführungsgesetzen vorgesehen ist. Sie besteht keinesfalls wenn die Erbringung von Netzdienstleistungen vom Verteilnetzbetreiber ganz oder teilweise abgelehnt oder eingestellt wurde, weil der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt.

Soweit eine Verpflichtung zur Grundversorgung nicht mehr besteht, gelten sinngemäß die Kündigungsbestimmungen gemäß Punkt 12. Das Recht von ENSTROGA, ihre Verpflichtung zur Versorgung aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung (z.B. Missachtung mehrmaliger Mahnungen) unter Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Mahnverfahrens so lange auszusetzen, wie die Zuwiderhandlung andauert, bleibt unberührt.

19. Beschwerdemanagement

19.1 Bei Beschwerden steht dem Kunden unsere Serviceline oder das diesbezügliche Formular auf den Onlineservices unter www.enstroga.at zur Verfügung. Unser Kundenservice ist Ihnen bei allen Anliegen gerne behilflich.

19.2 Wir haben außerdem für Fälle mit großer Dringlichkeit oder für spezielle Fälle, in denen unser Kundenservice Ihnen nicht weiterhelfen konnte, eine interne Schlichtungsstelle, das Team Kundenzufriedenheit, eingerichtet. Diese erreichen Sie jederzeit per E-Mail: kundenzufriedenheit@enstroga.at. Unsere Schlichtungsstelle ist stets bemüht, schnell eine unbürokratische und einvernehmliche Lösung zu finden.

19.3 Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Näherer Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

20. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das Landgericht Wien. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, für diese Kunden gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Ort der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

21. Datenschutz

Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass der Stromlieferant seine Daten (Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Strombereich während und nach Beendigung des Energieliefervertrags verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann von dem Kunden jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Energieliefervertrags mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch ENSTROGA betreffend ihrer Produkte und Dienstleistungen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden ebenfalls jederzeit widerrufen werden.

22. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

ENSTROGA GmbH

Berggasse 16

1090 Wien

FN 432920 y des Handelsgerichts Wien

www.enstroga.at